

Heilmittelvereinbarung
gemäß § 84 Abs. 8 SGB V für das Jahr 2005

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV)

-einerseits-

und

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse
(zugleich für die Bundesknappschaft)

BKK-Landesverband NORD

IKK-Landesverband Nord

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V.
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
VdAK/AEV-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

andererseits-

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist eine bedarfsgerechte und zugleich wirtschaftliche Heilmittelversorgung, die sich an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Da zahlreiche Beteiligte Einfluss auf die Bedingungen nehmen, unter denen Ärzte und Krankenkassen ihre besondere Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung wahrnehmen und die verfügbaren Instrumente zunehmend juristisch in Frage gestellt werden, fordern die Partner dieser Vereinbarung die Politik mit allem Nachdruck auf, die rechtlichen Grundlagen für die gesetzlich geforderte Arbeit zu schützen und weiterzuentwickeln.

Es gelten die Festlegungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 SGB V, soweit im Folgendem nichts anderes vereinbart wurde.

§ 1

Ausgabenvolumen für Heilmittel

(1) Das Ausgabenvolumen für das Jahr

2005 wird auf den Betrag von 51.660.542 Euro

festgelegt.

(2) Wird eine Überschreitung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2005 festgestellt, so ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vereinbarungspartner berücksichtigen dabei die Ursachen der Überschreitung entsprechend den tatsächlichen Auswirkungen der Zuzahlungs- und Richtlinienänderungen gemäß Ziffer 4 Abs. 2 der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i. V. mit Absatz 8 SGB V. Eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens kann Gegenstand der Gesamtverträge werden.

§ 2

Information

(1) Die KVMV informiert die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Ausgabenvolumen sowie die Richtgrößen des Jahres 2005. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Verordnungen sich an den jeweils geltenden Gesetzesvorschriften und Richtlinien orientieren.

(2) Für die Ausgabensteuerung stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der Kassenärztlichen Vereinigung Auswertungen aus dem GKV-HIS als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen als auch KV-bezogen Quartalsweise – erstmals für das 4. Quartal 2004 - jeweils spätestens 13 Wochen nach Quartalsende entsprechend der Bundesempfehlung zur Verfügung.

Näheres zur Bereitstellung der arztbezogenen Frühinformation (HIS-Arzt) vereinbaren die Partner in einem gesonderten Datenlieferungsvertrag. Beginn der Lieferung der arztbezogenen Heilinformationen an die KV 9 Monate nach Vertragsabschluss.

- (3) Weitergehende Regelungen/Klarstellungen sind in der Protokollnotiz, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, geregelt.

§ 3 Ergebnisfeststellung

- (1) Bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens sind die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 5a SGB V zu berücksichtigen, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum zahlungswirksam geworden sind.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Heilmittelvereinbarung gilt für den Zeitraum 01. 01 2005 bis zum 31.12.2005.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

Schwerin, den

Dr. Wolfgang Eckert
Vorstandsvorsitzender der
Kassenärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern

Friedrich Wilhelm Bluschke
Vorstandsvorsitzender der
AOK Mecklenburg-Vorpommern
zugleich für die Bundesknappschaft Bochum

Hans-Otto Schurwanz
Vorstandsvorsitzender des
BKK-Landesverbandes NORD

Ralf Hermes
Vorstandsvorsitzender des
IKK-Landesverbandes Nord

Karl L. Nagel
Leiter der
VdAK/AEV-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband